

Satzung

In der Fassung vom 27. Februar 1999

Mit dem Ziel, eine der Würde des Menschen verpflichtete Gesellschaft, die den Frieden, soziale Gerechtigkeit und die Bewahrung unserer Umwelt als ihre höchsten Güter begreift, zu gestalten,

im Wirken für eine Gesellschaft, in der alle Menschen selbstbestimmt und die Rechte anderer achtend leben können,

bauend auf Gewaltlosigkeit, Vernunft und die Kraft der Argumente,

in Erinnerung an die deutschen Diktaturen und in Verantwortung für deren Aufarbeitung,

solidarisch mit allen Menschen, deren Wirken gegen Diktatur, Gewaltverherrlichung, weltanschauliche Intoleranz und Benachteiligung von Minderheiten gerichtet ist,

im Engagement für die Entwicklung einer problembezogenen, parteiübergreifenden Politik, die sich bemüht, einen Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Positionen zu erzielen,

die Vision der Basisdemokratie als einen Prozeß demokratischer Entscheidungen von unten nach oben als Grundwert der Bürgerbewegung von 1989 fördernd,

beschließt der Landesverband NEUES FORUM Mecklenburg-Vorpommern am 27. Februar 1999 die Gründung der „Stiftung NEUES FORUM“ mit folgender Satzung:

§ 1 [Name, Sitz und Rechtsform]

- (1) Die Körperschaft führt den Namen „Stiftung NEUES FORUM“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 [Stiftungszweck]

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung dient im Sinne der Präambel der Förderung und Verbreitung des Gedankens der Bürgerbewegung. Dies wird u.a. erreicht durch dem Zweck der Stiftung dienende
 - Unterstützung von Bestrebungen zur Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte,
 - Durchführung von Veranstaltungen,
 - Förderung von Forschungsvorhaben,
 - Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Zusammenarbeit mit sonstigen Institutionen, Einrichtungen, Vereinigungen etc.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Satzung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Stiftungsvermögen]

- (1) Die Stiftung wird zunächst mit einem Barvermögen von 150.000,- DM ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bestimmt, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

§ 5 [Werterhaltung des Stiftungsvermögens]

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
- (3) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bank- und Postscheckguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich sind, wiederum ertragbringend anzulegen.

§ 6 [Mittelverwendung]

- (1) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach einer Rücklagenzuführung gemäß § 5 Abs. 2 noch verbleibender (Netto-) Überschuß, dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann ihren Nettoüberschuß ganz oder teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke übertragen, die dem Zweck der FORUM-Stiftung verwandt sind.

§ 7 [Organe der Stiftung]

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat.
- (2) Mitglieder von Organen der Stiftung führen ihre Geschäfte nach Ende eines Amtes bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort.

§ 8 [Stiftungsvorstand]

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit Stiftungsvorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Stiftungsvorstandsmitglied eine begrenzte Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

- (3) Die Stiftungsvorstandsmitglieder haben jederzeit das Recht, durch schriftliche Erklärung gegenüber Stiftungsbeirat und Stiftungsvorstand mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen ihr Amt niederzulegen.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Für die Dauer der Mitgliedschaft im Vorstand ruht ein eventuell bestehendes Mandat im Stiftungsbeirat.

§ 9 [Ernennung von Vorstandsmitgliedern]

- (1) Der Stifter bestellt für zwei Jahre den ersten Vorstand.
- (2) Werden einzelne Vorstandssitze vakant, unterbreitet der Vorstand dem Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes einen schriftlichen Vorschlag zur Neubesetzung. Der Stiftungsbeirat entscheidet darüber mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Eventuell weitere Vorschläge sind dem Stiftungsbeirat vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Entscheidung des Stiftungsbeirates zu unterbreiten.
- (3) Der Stiftungsbeirat hat über die Nachfolgevorschläge des Stiftungsvorstandes jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu entscheiden.
- (4) Kommt über einen Vorschlag des Vorstandes auf Ernennung eines neuen Vorstandsmitgliedes dreimal nacheinander nicht die erforderliche Mehrheit im Stiftungsbeirat zustande, so ernennt der Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Vorstandsmitglieder.
- (5) Sofern alle Vorstandssitze unbesetzt sind, ernennt der Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Wochen mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder einen neuen Vorstand.
- (6) Der Stiftungsbeirat kann ein Vorstandsmitglied nur bei grober Pflichtverletzung abberufen.

§ 10 [Aufgaben des Vorstandes]

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus.
- (2) Der Vorstand ist gegenüber dem Stiftungsbeirat rechenschaftspflichtig. Der Stiftungsvorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluß zu fertigen, den er dem Stiftungsbeirat zur Feststellung vorlegt. Er hat dem Stiftungsbeirat zwei Monate vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere Einnahmen- und Ausgabenplanung - soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Stiftungsbeirates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb oder die Haushaltsplanung der Stiftung hinaus gehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluß von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bzw. einem Gesamtvolumen von mehr als 10 v. H. der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr,
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Garantien
 - c) Aufnahme und Gewährung von Krediten
 - d) Investitionsvorhaben.

§ 11 [Stiftungsbeirat]

- (1) Der Stiftungsbeirat ist Organ, aber kein Vertreter der Stiftung.
- (2) Der erste Stiftungsbeirat besteht aus mindestens 5 Personen. Auf gemeinsamen Beschluß von Vorstand und Stiftungsbeirat kann die Anzahl von Stiftungsbeiratsmitgliedern angepaßt werden, wobei jedoch die Zahl von 5 Stiftungsbeiratsmitgliedern nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Stiftungsbeirat wählt aus seinen Reihen einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Stiftungsbeiratsmitglieder haben jederzeit das Recht, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten ohne Anga-

be von Gründen niederzulegen. Die Amtszeit eines Stiftungsbeiratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 12 [Ernennung von Stiftungsbeiratsmitgliedern]

- (1) Der Stifter bestimmt die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirates.
- (2) Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Stiftungsbeirat ernennen die verbleibenden Stiftungsbeiratsmitglieder den jeweiligen Nachfolger.
- (3) Wird durch das Ausscheiden von Stiftungsbeiratsmitgliedern die Mindestanzahl nach § 12 unterschritten, unterbreitet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausscheidens den verbleibenden Stiftungsbeiratsmitgliedern einen ersten schriftlichen Vorschlag zur Neubesetzung. Die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsbeirates entscheiden darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eventuelle weitere Vorschläge sind dem Stiftungsbeirat vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Entscheidung des Stiftungsbeirates zu unterbreiten.
- (4) Der Stiftungsbeirat hat über die Vorschläge des Stiftungsvorstandes auf Ernennung eines Nachfolgers jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zugang zu entscheiden.
- (5) Kommt über einen Vorschlag des Stiftungsvorstandes auf Ernennung eines neuen Stiftungsbeiratsmitgliedes dreimal nacheinander nicht die erforderliche Mehrheit im Stiftungsbeirat zustande, so ernennt der Stiftungsvorstand innerhalb von sechs Wochen den Nachfolger.

§ 13 [Aufgaben des Stiftungsbeirates]

Aufgaben des Stiftungsbeirates sind insbesondere:

- e) Beratung des Stiftungsvorstandes in allen die Stiftung betreffenden Fragen,
- f) Beschlußfassung über die vorgelegte Jahresplanung, zustimmungspflichtige Geschäfte und weitere Beschlußvorlagen des Stiftungsvorstandes,
- g) Beschlußfassungen über Änderungen dieser Stiftungssatzung nach Auflösung des Stifters,
- h) Ernennung von Stiftungsvorstandsmitgliedern auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes

- i) Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bei grober Pflichtverletzung
- j) Entlastung des Stiftungsvorstandes
- k) Feststellung des Jahresabschlusses
- l) etwaige Wahl eines Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 14 [Beschlußfassungen]

- (1) Die Gremien der Stiftung fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen; bei jeweiligem Einverständnis aller Gremienmitglieder auch in schriftlichem oder fernschriftlichen Verfahren oder durch Telefax. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefaßt, es sei denn, diese Satzung oder Geschäftsordnungen der Gremien bestimmen etwas anderes. Jedes Gremienmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen sind für die erforderlichen Mehrheiten unbeachtlich. Bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlußvorlage als abgelehnt.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Gremien geben sich innerhalb von drei Monaten nach ihrer Konstituierung eine Geschäftsordnung.

§ 15 [Änderung der Stiftungssatzung]

- (1) Änderungen dieser Satzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
- (2) Während des Bestehens des Stifters können Änderungen dieser Satzung nur aufgrund von übereinstimmenden Erklärungen des Stifters und der Stiftungsgremien erfolgen.
- (3) Solange der Stifter existiert, erfordern Änderungen dieser Satzung den einstimmigen Beschluß des Stiftungsvorstandes und einen mit Drei-Viertel-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gefaßten wortgleichen Beschluß des Stiftungsbeirates.

- (4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 16 [Auflösung der Stiftung]

- (1) Die Gremienmitglieder der Stiftung können nach Ende des Bestehens des Stifters in gemeinsamer Sitzung durch Beschluß mit Drei-Viertel-Mehrheit der satzungsgemäßen Zahl der jeweiligen Gremien die Auflösung der Stiftung und die Verwendung der Mittel beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder faktisch nicht mehr möglich ist oder bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse. Während des Bestehens des Stifters entscheidet dieser unter den gleichen Voraussetzungen über die Auflösung.
- (2) Im Fall der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungssatzung einzusetzen, d.h. an eine steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der FORUM-Stiftung entspricht oder zumindest verwandt ist. Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Fall der Auflösung dürfen in jedem Fall erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.
- (3) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 [Aufsichtsbehörde, Inkrafttreten]

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.